

Bekanntmachung

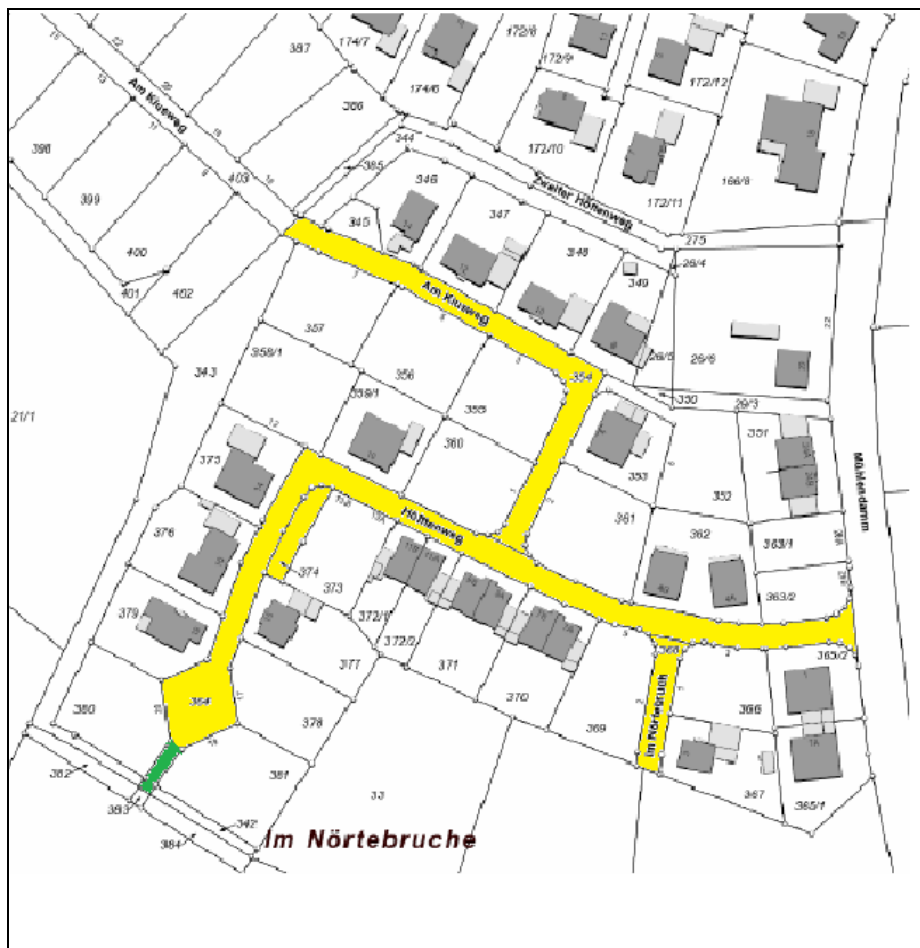
Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 die Widmung von Verkehrsflächen im Bereich des Baugebietes Nr. 57 „Auf den Höfften II“ gem. § 6 NStrG beschlossen.

Gemeindestraßen

Die im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 57 „Auf den Höfften II“ ausgewiesenen Straßenflächen (Trennstück aus dem Flurstück 364, Flurstücke 354, 368, und 374 in Flur 16 der Gemarkung Vörden) werden mit Wirkung vom 25.05.2018 als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet (im Lageplan gelb dargestellt).

Fuß- und Radweg

Der im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 57 „Auf den Höfften II“ ausgewiesene Fuß- und Radweg (Trennstück aus dem Flurstück 364 in Flur 16 der Gemarkung Vörden) wird mit Wirkung vom 25.05.2018 für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr gewidmet (im Lageplan grün dargestellt).



Gegen diese Widmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.